



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Appenzell, 19. August 2020

Bundesgesetz über Velowege Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über Velowege zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst den Gesetzesentwurf grundsätzlich, wünscht aber noch verschiedene Änderungen.

Fragebogen

1. Planungspflicht (Art. 5 Abs. 2 Veloweggesetz)

Sind Sie mit der Planungspflicht für Velowegnetze in behördenverbindlichen Plänen einverstanden?

Die Standeskommission anerkennt den Handlungsbedarf und die Absicht, Pläne für das Velowegnetz zu erstellen. Aufgrund der Grösse, der Geografie und dem Grenzverlauf ist insbesondere die Abstimmung des Netzplans des Kantons Appenzell I.Rh. mit den Nachbarkantonen zentral.

2. Planungsgrundsätze (Art. 6 Veloweggesetz)

Sind Sie mit den Planungsgrundsätzen auf Basis anerkannter Qualitätsziele einverstanden (zusammenhängend, direkt, sicher, homogen, attraktiv)?

Die Standeskommission ist grundsätzlich einverstanden, macht aber darauf aufmerksam, dass deren Umsetzung nicht immer möglich und sinnvoll ist. So ist es im Kanton Appenzell I.Rh. wegen der Kleinräumigkeit und der Topografie oft kaum möglich, Radwege von den Fusswegen zu trennen (Art. 6 lit. c des Gesetzesentwurfs).

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfolgt schon seit längerem die Strategie mit kombinierten Geh- und Radwegen. Aufgrund der engen Platzverhältnisse soll an dieser Praxis festgehalten werden.

3. Ersatzpflicht (Art. 9 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Ersatzpflicht im Veloweggesetz allgemein gilt?

Die Ständekommission ist damit grundsätzlich einverstanden, macht aber auf die zu erwartenden Schwierigkeiten im Vollzug aufmerksam. Insbesondere in den Fällen nach Art. 9 Abs. 2 lit. c und d des Gesetzesentwurfs können sich Vollzugsprobleme ergeben, da nicht in jedem Fall eine Alternativroute bereitgestellt werden kann. Dass die kantonale Vollziehungsverordnung Ausnahmen vorsehen kann (Art. 9 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs), wird begrüsst.

4. «In hoher Qualität» (Art. 12 Abs. 1 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund sich verpflichtet, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität umzusetzen?

Die Formulierung «hohe Qualität» suggeriert, dass Luxuslösungen geplant werden, was nicht sachgerecht wäre. Dem Verfassungsauftrag wird auch durch die Formulierung «gute Qualität» entsprochen.

Antrag: Die Wendung «hohe Qualität» ist durch «gute Qualität» zu ersetzen.

5. Information (Art. 14 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund die Öffentlichkeit umfassend über die Velowegnetze informiert und die Kantone und Dritte bei der Information über Velowegnetze unterstützen kann?

Die Ständekommission ist einverstanden.

6. Präzisierung von Art. 6 h NSG

Sind Sie damit einverstanden, dass Art. 6 h des Bundesgesetzes über Nationalstrassen im Hinblick auf Flächen für den Fuss- und Veloverkehr bei Anschlüssen zu Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sowie bei Nationalstrassen dritter Klasse präzisiert wird?

Für den Kanton Appenzell I.Rh. hätte dies einzig Auswirkungen auf die Enggenhüttenstrasse, welche seit diesem Jahr zum Nationalstrassennetz gehört. Im Rahmen der Übergabe der Strasse an den Bund wurde zwischen dem Kanton und dem Bund abgemacht, dass die Radverbindung vom Kanton erstellt wird. Die Planung für eine Langsamverkehrsverbindung entlang der Enggenhüttenstrasse wurde bereits aufgenommen. Es ist nicht im Sinne des Kantons Appenzell I.Rh., auf unbestimmte Zeit auf eine Langsamverbindung auf dieser Strecke zu warten. Die Ständekommission schlägt vor, bei den Nationalstrassen der dritten Klasse bei den bisherigen Zuständigkeiten zu bleiben. Alternativ ist zu prüfen, ob eine Grundlage für eine Vorfinanzierung durch die Kantone - analog zu Art. 58c des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101) - geschaffen werden könnte.

Weitere Anliegen

Art. 17 Abs. 1 lit. b und Art. 14 Abs. 1 lit. b, Beschwerdelegitimation

Antrag: streichen

Begründung: Ob das Verbandsbeschwerderecht «ein bewährtes Modell der Vollzugsunterstützung» ist, wie dies der erläuternde Bericht festhält, wird bezweifelt. In jedem Fall stützt sich die Einführung des Verbandsbeschwerderechts nicht auf den Verfassungsauftrag von Art. 88 BV. Es besteht keine sachliche Notwendigkeit für eine Einführung.

Zu Art. 8, Anlage und Erhaltung

Bei der Anlage von Radwegen im Wald ist sicherzustellen, dass die betroffenen und auch die angrenzenden Waldeigentümerinnen und -eigentümer nicht mit zusätzlichen Haftungs- und Sicherheitsfragen belastet werden.

Zu Art. 11, Rücksichtnahme auf andere Anliegen

Die Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Anliegen muss in allen Fällen, in denen Wald oder Waldzufahrten betroffen sind, sichergestellt sein. Dies gilt auch für Anliegen im Zusammenhang mit der Störung von Wildtieren. Bei der Umsetzung ebenfalls zu berücksichtigen sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes. Infrastrukturbauten sollen möglichst wenig Boden beanspruchen und sich optimal ins Landschaftsbild einfügen. Zudem sollen wo möglich bestehende Infrastrukturen genutzt und umgenutzt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)